



Richtlinie des Bezirks Niederbayern für das Betreute Wohnen von Menschen mit Behinderung in Gastfamilien

1. Zuständigkeit

Betreutes Wohnen in Gastfamilien ist eine Form der Eingliederungshilfe, die durch ambulante Betreuung und Begleitung erbracht wird. Die Hilfe richtet sich an erwachsene Menschen mit Behinderung¹ oder von einer Behinderung bedrohte Personen im Sinne des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII.

Der Bezirk Niederbayern als sachlich (Art. 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AGSG) zuständiger überörtlicher Träger der Sozialhilfe fördert das **Betreute Wohnen** von Menschen mit Behinderung in Gastfamilien als offene Hilfe zur Weiterentwicklung von Leistungen der Sozialhilfe (§ 97 Abs. 5 SGB XII), um den Vorrang ambulanter Betreuungsangebote gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII umzusetzen und den finanziellen Aufwand für die stationäre Hilfe zu minimieren.

Die Regelungen dieser Richtlinie begründen keinen automatischen Rechtsanspruch auf Leistungsgewährung. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem Bezirk Niederbayern als Leistungsträger.

Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII gehen Leistungen gemäß dieser Richtlinie vor.

2. Definition

Unter dem Begriff des **Betreuten Wohnens in Gastfamilien (BWF)** versteht man die Aufnahme von Menschen mit Behinderung (Gast) in einer Fremdfamilie (Gastfamilie) gegen Vergütung der Gastfamilie.

Gleichzeitig erfolgt die Unterstützung durch ein externes Fachteam.

Hiermit ist weder die Pflege körperlich beeinträchtigter Personen (im Sinne des SGB XI bzw. der §§ 61 ff. SGB XII) noch die Versorgung von Menschen mit Behinderung durch Kinder oder Eltern gemeint.

Bei der Betreuung von Kindern des Gastes in einer Pflegefamilie sind Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie im Einzelfall möglich.

¹ Um eine flüssige Lesbarkeit gewährleisten zu können wurde nur die männliche Schreibweise verwendet. Alle weiblichen Leserinnen bitten wir hierfür um ihr Verständnis.

In einer Gastfamilie wird in der Regel ein Gast betreut. Sollte die Betreuung von zwei Menschen mit Behinderung erfolgen, ist vor dem Probewohnen die Zustimmung des Kostenträgers einzuholen.

Bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie (gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII) sind Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie im Einzelfall möglich. Gleiches gilt für erwachsene Gäste, die ursprünglich als Kinder oder Jugendliche in eine Pflegefamilie aufgenommen worden sind.

3. Personenkreis

Bei dem Personenkreis handelt es sich um Menschen mit Behinderung im Sinne von § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII i. V. m. §§ 2 und 3 der Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung), die Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB XI benötigen.

Wohnen in Gastfamilien ist ein ambulantes Betreuungsangebot für erwachsene Menschen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind und umfassender Unterstützung bedürfen. Die Betreuung in Familien ist vorrangig für Personen gedacht, die derzeit nicht in der Lage sind, ein eigenständiges Leben ohne Betreuung zu führen bzw. die nicht von ihren eigenen Familien betreut werden können.

Durch das Leben in einer Gastfamilie kann im Einzelfall eine stationäre Aufnahme vermieden werden, es bietet eine Alternative zum dauerhaften Aufenthalt in einem Wohnheim oder einer anderen Form des betreuten Wohnens und ist geeignet für Menschen mit Behinderung, die im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens nicht oder noch nicht bedarfsdeckend versorgt werden können, aber keiner vollstationären Unterbringung bedürfen.

Ausschlusskriterien für das Wohnen in Gastfamilien sind:

- akute Selbst- oder Fremdgefährdung,
- aktuelles Suchtverhalten,
- abweichendes Sexualverhalten,
- dissoziale Verhaltensweisen.

Unter dem Gesichtspunkt der heimatnahen Versorgung wird davon ausgegangen, dass es sich in der Regel um Personen handelt, die ihren maßgeblichen gewöhnlichen Aufenthalt in Niederbayern haben.

4. Gastfamilie

Die Familien können „Laien“ auf dem Gebiet der Versorgung des in Frage kommenden Personenkreises sein.

Grundsätzlich soll zwischen Gast und Gastfamilie kein rechtliches Betreuungsverhältnis im Sinne der §§ 1896 ff BGB bestehen, um mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden. Ausnahmen im Einzelfall, zum Beispiel bei ehemaligen Pflegefamilien, sind möglich.

Sofern der Gast in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zur Gastfamilie steht, ist vor der Aufnahme, unter Darlegung der Verhältnisse des Einzelfalles, die Zustimmung des Leistungsträgers für die Leistungsgewährung im Sinne dieser Richtlinie einzuholen.

Gleiches gilt, wenn ein Mensch mit Behinderung bereits durch Angehörige betreut bzw. versorgt wird.

Sofern Verwandte auf Grund zivilrechtlicher Verträge zur Sicherstellung von Unterkunft, Pflege und Betreuung behinderter Angehöriger verpflichtet sind, können Leistungen nach dieser Richtlinie nicht gewährt werden.

Das Betreute Wohnen in Gastfamilien bei den Eltern oder den Kindern des Menschen mit Behinderung bzw. bei Ehegatten oder Lebenspartnern ist auf der Grundlage dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Allein mit der Aufnahme eines Gastes wird keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II begründet.

Betreutes Wohnen in Gastfamilien stützt sich auf die Prinzipien der Laienhilfe und ist orientiert an der 'normalen' Lebenswelt dieser Familien in der Gemeinde. Die Familienmitglieder müssen keine besonderen beruflichen Qualifikationen aufweisen. Es kommen Familien mit und ohne Kinder, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder allein stehende Personen in Betracht.

Die Familien müssen jedoch drei Grundbedingungen erfüllen:

- Zeit und Präsenz für die Betreuung,
- ausreichende Räumlichkeiten für den Menschen mit Behinderung in Form eines eigenen Zimmers in der Wohnung bzw. einer kleinen Wohnung im Haus, das von der Familie in einem für Familienmitglieder üblichen Rahmen möbliert wird oder mit eigenen Möbeln ausgestattet werden kann, anderweitige räumliche Verhältnisse müssen im Einzelfall **vor** dem Probewohnen mit dem Kostenträger geklärt werden.
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Fachteam und gegebenenfalls anderen Stellen (z.B. Haus- und Fachärzten, rechtlichen Vertretern, Sozialverwaltung).

Die sorgfältige Auswahl der Familien erfolgt durch persönliches Kennenlernen aller Familienmitglieder während mehrerer Hausbesuche. In ausführlichen Gesprächen erhält das Fachteam (siehe Ziffer 8) einen Eindruck von Motivation, Wünschen, Geschichte, Struktur und Integrationsfähigkeiten der Familie. Hinsichtlich des Wohnortes sollte beachtet werden, dass dem Gast die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bzw. die Teilhabe am Arbeitsleben nicht durch eine unvorteilhafte Verkehrsanbindung erschwert wird.

Auf Basis dieses ausführlichen Kennenlernens erfolgt die Auswahl geeigneter Gastfamilien. Dem einzelnen Menschen mit Behinderung wird eine Familie, in der er künftig leben könnte, empfohlen. Die Gastfamilien werden vor Aufnahme

des Gastes ausführlich über die Behinderung des Gastes und damit zusammenhängende Fragen (z.B. Medikation) informiert.

Der eigentlichen Aufnahme des Gastes in die Gastfamilie geht immer ein intensives Kennenlernen vorher, in dessen Verlauf das Fachteam mit allen Betroffenen abklärt, ob die Familie und der Mensch mit Behinderung zusammen passen. In einer ersten Phase der Zusammenführung (maximale Dauer zwei Wochen) wird das Zusammenleben von Gast und Gastfamilie getestet.

Der Bezirk Niederbayern wird bereits vor Beginn des Probewohnens informiert und erhält auch nach Beendigung eine Mitteilung (Anlage 1) über den Verlauf.

5. Ziele

Das Betreute Wohnen in Gastfamilien soll auf Wunsch der Menschen mit Behinderung eine ihren Bedürfnissen entsprechende familienbezogene und individuelle Lebensform ermöglichen. Ziel ist die Förderung der sozialen Integration und die Verselbständigung entsprechend den Möglichkeiten der Person, insbesondere durch

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten / Fertigkeiten,
- selbständige Lebensführung und weitest gehende Unabhängigkeit,
- Hinführung zu einer angemessenen Tagesstruktur, Ausbildung oder Erwerbsfähigkeit sowie Freizeitgestaltung,
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit,
- Erhaltung und Verbesserung von Mobilität und Orientierung,
- Bewältigung von Konflikt- und Krisensituationen,
- Bewältigung von behinderungs- und krankheitsbedingten Abbauprozessen und
- Aufrechterhaltung und Verbesserung der Teilhabe am Leben im sozialen Umfeld.

Die wohlwollende Aufnahme in eine stabile Gemeinschaft schafft die Grundlage für die Förderung der Normalisierung des Alltagslebens, der Selbstverantwortlichkeit, der alltagspraktischen Fertigkeiten, der Krankheitsbewältigung und des gesundheitlichen Wohlbefindens.

6. Betreuungsvertrag

Zwischen dem Gast und der Gastfamilie wird, ggf. unter Einbeziehung des rechtlichen Betreuers, vor Beginn der Maßnahme ein Betreuungsvertrag geschlossen, in dem Rechte und Pflichten aller Vertragsparteien geregelt sind. Die Mindestanforderungen sind im Qualitätshandbuch des Bezirkes Niederbayern zum Betreuten Wohnen in Gastfamilien dargelegt.

Der Leistungsträger erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Veränderungen sind dem Leistungsträger vor Vertragsabschluss zur Genehmigung vorzulegen. Der Vertrag ist für alle Vertragspartner bindend und endet mit schriftlicher Kündigung.

Die Aufenthaltsdauer in der Maßnahme des Betreuten Wohnens in Gastfamilien ist in der Regel unbefristet. In begründeten Einzelfällen kann jedoch auch eine vorübergehende Aufnahme in die Gastfamilie möglich sein.

7. Träger des Betreuten Wohnens in Gastfamilien

Der Träger muss seine fachliche Kompetenz gegenüber dem Bezirk Niederbayern nachgewiesen haben.

Folgende Kriterien sind bei der Auswahl von Trägern eines Fachteams zu beachten:

- Der Träger eines Fachteams muss die Gewähr für eine qualifizierte Hilfe bieten. Dazu zählen auch Personalorganisation inklusive Fortbildung und Supervision.
- Der Träger eines Fachteams muss Gewähr leisten, dass die Familienpflege ein Element im Gesamtangebot der Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung darstellt und eine Vernetzung der unterschiedlichen Angebote im Einzugsgebiet sichergestellt ist.
- Der Träger muss gewährleisten, dass er die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zur konzeptionellen Ausgestaltung des Betreuten Wohnens in Gastfamilien schaffen kann. Träger mit weniger als drei Fachkräften muss zur Regelung der Vertretung eine Kooperationsvereinbarung mit einem anderen Träger oder mit einer Fachkraft abschließen, damit die Betreuungskontinuität gesichert ist.

Vor Errichtung von Fachteams ist die Zustimmung des Bezirks Niederbayern einzuholen.

Dem Antrag eines Trägers auf Zulassung eines Fachteams ist eine Konzeption beizufügen, in welcher auf die vorstehenden Punkte eingegangen wird.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Anbieter, die keinem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind oder nicht in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen. Der Träger soll seinen Sitz oder eine Niederlassung im Einzugsgebiet oder in dessen unmittelbarer Nachbarschaft haben.

8. Fachteam

Die fachlich begleitende Beratung und Betreuung wird vom Fachteam wahrgenommen. Die Auswahl des Fachpersonals ist zielgruppenorientiert. Fachpersonal in diesem Sinne sind in erster Linie Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagogen, Erzieher und Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen sowie ggf. auch Fachpflegepersonal für Psychiatrie oder Krankenpflegepersonal mit psychiatrischer Erfahrung.

Unerlässlich zur Qualitätssicherung des Wohnens in Gastfamilien ist die intensive Begleitung der Gäste und Gastfamilien durch das Fachteam. Gäste und Gastfamilien werden vom Fachteam nach dem Prinzip der Bezugsbetreuung und den fachlichen Kriterien des Case Managements dauerhaft begleitet.

Das Fachteam überprüft im Rahmen von Gesprächen auch die Qualität der Betreuung in der Gastfamilie, interveniert bei Bedarf und informiert umgehend den Leistungsträger über Qualitätsmängel. Dazu führt das Fachteam u.a. auch getrennte Gespräche mit den Gästen und der Gastfamilie.

Zusammenfassend obliegen dem Fachteam insbesondere folgende Aufgaben:

- Auswahl geeigneter Gastfamilien und Gäste
- Anbahnung der Kontakte und Begleitung bei der Entscheidungsfindung
- Soweit erforderlich regelmäßige psychosoziale und pädagogische Betreuung und Beratung der Gastfamilien und Gäste nach Absprache im Rahmen von Hausbesuchen
- Gewährleistung der Betreuungskontinuität
- Praktische Hilfen
- Organisatorische Unterstützung
- Hinführung zu und Unterstützung bei sozialrechtlicher Beratung, sofern kein rechtlicher Betreuer vorhanden ist
- Ansprechpartner in Krisen und Notfallsituationen
- Kooperative Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z. B. mit Haus- und Fachärzten, Sozialverwaltung, Arbeits- oder tagesstrukturierenden Angeboten)
- Individuelle Hilfebedarfserhebung und Hilfeplanung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens (§ 58 SGB XII).
- Regelmäßige Teilnahme an Supervisionen
- Dokumentation

9. Verfahren

Die beabsichtigte Aufnahme eines Gastes in eine Gastfamilie ist dem nach § 98 Abs. 5 SGB XII örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe baldmöglichst, jedoch grundsätzlich vier Wochen vor der Aufnahme, anzuzeigen. Ferner ist zum gleichen Zeitpunkt ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Gewährung von Hilfe einschließlich der entsprechenden Nachweise vorzulegen. **Die tatsächliche Aufnahme des Gastes in die Gastfamilie darf erst dann erfolgen, nachdem die Sozialverwaltung die zumindest vorläufige schriftliche Zustimmung zum Maßnahmebeginn erteilt hat.**

Neben dem Antrag auf Gewährung von Hilfe sind Unterlagen gemäß dem Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII vorzulegen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind die entsprechenden Planungsinstrumente gemäß § 58 SGB XII beim Bezirk Niederbayern einzureichen.

Die Auswertung dieser wird vom Sozialpädagogischen Fachdienst der Sozialverwaltung vorgenommen.

10. Finanzierung

10.1 Betreuungsgeld

Die Gastfamilie erhält für die Betreuung des Gastes ein Betreuungsgeld in Höhe von monatlich 510,00 Euro. Dieses errechnet sich aus dem Durchschnittsbetrag der Geld- und Sachleistung (ambulant) bezogen auf den Pflegegrad 2 gem. § 37 SGB XI und § 36 SGB XI.

Der Leistungsträger überweist das Betreuungsgeld an die Gastfamilie.

Während der ersten Phase einer Zusammenführung (maximal zweiwöchige Testphase) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von täglich 1/30 des Betrages nach Absatz 1, entspricht 17,00 Euro (510,00 € / 30 Tage) - ohne Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse - zur pauschalen Abgeltung der während des Probewohnens entstehenden Aufwendungen an die Gastfamilie gewährt.

Die laufenden Kosten für die Unterkunft und die laufenden und einmaligen Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes sind nicht Bestandteil des Betreuungsgeldes und werden bei Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II an den Leistungsberechtigten ausbezahlt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem zwischen Gast und Gastfamilie abzuschließenden Miet- bzw. Betreuungsvertrag um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen diesen beiden Vertragsparteien handelt, der keine Wirkung zu Lasten Dritter (z.B. zu Lasten des Bezirks Niederbayern - Sozialverwaltung -) entfaltet. Der Bezirk Niederbayern - Sozialverwaltung – haftet nicht für entgangene Mietzahlungen (z.B. wegen Nichteinhaltung gesetzlicher oder vereinbarter Kündigungsfristen).

Leistungen des Gastes an die Gastfamilie regelt der Betreuungsvertrag.

Wechselt ein Gast während eines Monats in eine andere Gastfamilie, so erfolgt eine anteilige Ausbezahlung des Betreuungsgeldes an die beiden Gastfamilien. Pro Betreuungstag wird dabei 1/30 der vorgesehenen Monatspauschale gewährt.

Bei allen anderen Gründen des dauerhaften Verlassens der Gastfamilie wird der Gastfamilie das Betreuungsgeld für den gesamten Monat belassen.

10.2 Abwesenheitsregelung

Befindet sich der Gast regelmäßig tagsüber nicht bei der Gastfamilie (z. B. Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung bzw. Besuch einer Förderstätte) wird das Betreuungsgeld für die Familie bei einer Abwesenheit von wöchentlich ab 20 Stunden um 15 v. H. gekürzt.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Gastes, wird das Betreuungsgeld in der Regel bis zu 30 Tage weitergezahlt, sofern eine Rückkehr in die Gastfamilie zu erwarten ist.

In besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. stationärer Krankenhausaufenthalt des Gastes) kann das Betreuungsgeld auch über 30 Tage hinaus verlängert werden, sofern während dieser Zeit Betreuungsleistungen nachgewiesen werden können.

Für die Zeit der Abwesenheit, für die das Betreuungsgeld weitergezahlt wird, ist der Betreuungsplatz freizuhalten, so dass eine Rückkehr jederzeit möglich ist. Sobald erkennbar wird, dass der Mensch mit Behinderung nicht in die Familie zurückkehrt, ist das Betreuungsverhältnis unverzüglich zu beenden.

Die Zeiten der Abwesenheit werden von der Gastfamilie dem Fachteam mitgeteilt und von diesem dokumentiert.

Bei vorübergehender Abwesenheit der Gastfamilie muss die erforderliche Betreuung sichergestellt werden. In solchen Fällen ist zwischen den Vertragspartnern (Gast, Gastfamilie, Fachteam und ggf. rechtlicher Betreuer) eine verantwortungsvolle Versorgung des Gastes abzusprechen.

Dabei wird der Betreuung in einer geeigneten Ersatzfamilie der Vorzug vor einem ansonsten erforderlich werdenden stationären Aufenthalt gegeben.

Die ganze oder teilweise Weiterleitung des Betreuungsgeldes an die Ersatzfamilie regelt die Gastfamilie.

10.3 Maßnahmepauschale

Die Personal- und Sachkosten des Trägers der Maßnahme werden über eine monatliche Maßnahmepauschale je Gast abgegolten. Grundlage sind die jeweils gültigen Pauschalen (Jahresbetrag / 12) der Dienste der Offenen Behindertenarbeit. In Höhe der bei der OBA vorgesehenen Erstausrüstungspauschale wird eine Pauschale (Jahresbetrag / 12) für Werbung, Akquise, Vorlauf und erhöhten Sachmittelaufwand durch Fahrtkosten gewährt.

Im ersten Jahr einer Betreuung ist eine Vollzeitstelle für 9 Familien, ab dem zweiten Jahr eine Vollzeitstelle für 10 Familien vorzusehen.

Bezüglich dieser Kosten wird auf die Prüfung von Einkommen und Vermögen des Gastes verzichtet, da eine Verteilung dieser Kosten auf die jeweiligen Einzelfälle nicht praktikabel wäre.

Vor der Gewährung einer Maßnahmepauschale hat der Träger die grundsätzliche Zustimmung des Bezirks Niederbayern zur Errichtung eines Fachteams einzuholen. Dem Antrag des Trägers ist eine Konzeption beizufügen, in welcher auf die in Ziffer 7 dieser Richtlinie genannten Auswahlkriterien eingegangen wird.

Eine Zusammenführung von Gast und Gastfamilie ist der Zuschuss gewährenden Stelle beim Bezirk Niederbayern unmittelbar mitzuteilen. Die Abrechnung der Maßnahmepauschalen erfolgt anhand eines bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichenden Sachberichtes. Die dafür vorgesehenen Formblätter sind zu verwenden. Die Gewährung von Abschlagszahlungen im jeweiligen Förderjahr ist möglich.

11. Einsatz von Einkommen und Vermögen

Der Gast hat eigenes Einkommen und Vermögen nach den Regelungen der §§ 82 bis 90 SGB XII i.V.m. § 60a SGB XII nur für Betreuungsgeld, Unterkunft und Verpflegung (HLU, Grundsicherung) einzusetzen.

An den Kosten des Fachteams (Maßnahmepauschale) haben sich die Gäste nicht zu beteiligen.

Der Gast kann bei fehlendem Einkommen und Vermögen Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (z. B. anteilige Kosten der Unterkunft, Ernährung, Kleidung, etc.) beantragen.

12. Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger gilt § 94 SGB XII.

13. Dokumentation

Der Träger des Betreuten Wohnens von Menschen mit Behinderung in Gastfamilien legt jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Erfahrungsbericht über seine Arbeit unter Verwendung des maßgebenden Vordrucks dem Bezirk Niederbayern vor. Dieser bildet aus Gründen der Vergleichbarkeit die Grundlage für diesen Erfahrungsbericht.

Über die Art und den Umfang der Betreuungsleistungen sind Einzelnachweise (analog zum Ambulant Betreuten Wohnen) zu führen, die auf Anforderung dem Leistungsträger vorzulegen sind. Die Einzelnachweise sind vom Gast bzw. der Gastfamilie (bei erforderlichen Gesprächen ohne den Gast) gegenzuzeichnen.

14. Qualität der Leistung

Der Träger des Betreuten Wohnens in Gastfamilien ist für die Qualität der Leistungserbringung verantwortlich. Die Rahmenbedingungen hierzu sind im jeweils aktuellen Qualitätshandbuch des Bezirks Niederbayern dargelegt.

Ein Vertreter des Trägers hat sich am Arbeitskreis „Betreutes Wohnen in Gastfamilien in Niederbayern“, unter der Federführung des Bezirks Niederbayern, verpflichtend zu beteiligen. Der Arbeitskreis tagt mindestens einmal jährlich.

15. Prüfungsvereinbarung

Der Bezirk Niederbayern ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überprüfen. Der Träger des Betreuten Wohnens in Gastfamilien ist verpflichtet, dem Bezirk Niederbayern die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Der Bezirk Niederbayern kann die Prüfung selbst durchführen oder fachlich geeignete Sachverständige beauftragen.

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Verlaufsschilderung des Probewohnens (Wohnen in Gastfamilien)

Name des Gastes, Geburtsdatum

Name, Adresse der Gastfamilie

Zeitraum des Probewohnens

Anzahl weiterer Gäste

Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb der Familie
(Tagesstätte, WfbM, Zuverdienst, Arbeitsstelle)

Sichtweise / Wünsche des Gastes:

Sichtweise / Wünsche der Gastfamilie:

Sichtweise des Fachteams:

Schwerpunkte der Betreuung / Unterstützungsbedarf in den Teilhabebereichen:

-
-

Eignung der Maßnahme (ggf. alternative Betreuungsform benennen):

-
-

Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters des Fachteams

Datum und Unterschrift